



Verwaltungsgemeinschaft  
Aurachtal

# Niederschrift

über die  
**Öffentliche Sitzung der Gemeinschaftsversammlung**  
der VG Aurachtal  
am Donnerstag, 16. Februar 2023  
im Sitzungszimmer der Gemeinde Aurachtal

VG/2023/006

Beginn der öffentlichen Sitzung: 17:00 Uhr

## Anwesenheitsliste

### Anwesend waren:

Stimmberechtigt: Gemeinschaftsvorsitzender

Schumann, Klaus

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Hacker, Klaus

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeisterin

Berlacher, Sandra

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Dr. Fuchs, Thomas

Heller, Jan

Reiß, Christian

Schuh, Thomas

Zollhöfer, André

Sonstige Teilnehmer

Pressevertreter

Kämmerin der VGem. Aurachtal

Schumann, Katy

Sonstige Teilnehmer

Urbanski, Nicole

### Fehlend:

# Öffentliche Tagesordnung

---

1. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Haushaltsplanung 2023
  - 3.1. Erlass der Haushaltssatzung
  - 3.2. Beschluss über den Stellenplan
  - 3.3. Billigung der Finanzplanung
4. Abschließende Behandlung der Jahresrechnung 2021 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO
  - 4.1. Feststellung der Jahresrechnung 2021
  - 4.2. Entlastung der Jahresrechnung 2021
5. Beitritt zum ZV Kommunale Verkehrsüberwachung Oberpfalz
6. Wahrnehmung der Aufgaben des Datenschutzes und der Informationssicherheit für die VG Aurachtal - (Neu-)Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO
7. Beantragung einer Förderung für die Bereitstellung von Online-Diensten ("Digitales Rathaus")
8. Erhöhung des Budgets zur leistungsorientierten Bezahlung (LoB) nach § 18 TVöD (VKA)
9. Erhöhung des Budgets für die Leistungsbezüge nach Art. 67 BayBesG
10. Amtsblatt der VG Aurachtal - Änderung der Erscheinungstermine
11. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des Gemeinschaftsvorsitzenden und Anfragen

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung um 17:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Gemeinschaftsversammlung somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden von Seiten der Mitglieder nicht erhoben.

<b>TOP 1.</b> Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift
--

**Beschluss:**

---

Auf entsprechende Nachfrage wird festgehalten, dass gegen den mit der Ladung ausgegebenen Entwurf der Sitzungsniederschrift vom 23.06.2022 keine Einwendungen erhoben werden, sodass die Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1
Anwesende Mitglieder:	8

2. BGM Berlacher enthält sich der Abstimmung mangels Teilnahme an der letzten Sitzung.

## **TOP 2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

Es sind keine Beschlüsse bekanntzugeben.

## **TOP 3. Haushaltsplanung 2023**

### **Sachvortrag:**

Das Zahlenwerk zum Haushaltsentwurf 2023 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Da es sich beim Haushalt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal im Großen und Ganzen um einen umlagefinanzierten Haushalt handelt, sind die Umlagen der Gemeinden Aurachtal und Oberreichenbach nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen Haupteinnahmequelle. Entsprechend übernimmt die Gemeinde Aurachtal ca. 70 Prozent der Kosten, während ein Drittel zu Lasten der Gemeinde Oberreichenbach geht.

Gut 1,2 Mio. Euro beträgt das Gesamthaushaltsvolumen der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal. Davon entfallen auf den Verwaltungshaushalt in etwa 1,1 Mio. Euro und auf den Vermögenshaushalt 128.000 Euro.

Fast in allen Bereichen mussten Kostensteigerungen berücksichtigt werden. Das zeigt sich bei den bereinigten Gesamtausgaben und -einnahmen, die gegenüber dem Vorjahr um 9,4 Prozent gestiegen sind.

Vom Ausgabevolumen hat die Verwaltungsgemeinschaft in etwa 64 Prozent für Löhne und Gehälter aufzuwenden und damit sind die Personalausgaben auf der Ausgabenseite mit 699.000 Euro einer der wichtigsten Einzelposten des Verwaltungshaushaltes.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhen sich die Personalausgaben um 52.400 Euro oder 8,11 Prozent und das erklärt sich im Wesentlichen durch die eingerechnete Tarifforderung in Höhe von 8 Prozent.

Der Personalbestand bleibt auf dem Niveau des Vorjahres. Im Stellenplan 2023 sind insgesamt 9,60 Stellen ausgewiesen, die sich auf 12 Beschäftigte verteilen.

Neben den Personalkosten sind vor allem die Sachkosten die größten Ausgabeblöcke. Die Gründe für die allgemeinen Kostensteigerungen (Energiekrise und Inflation als Folge des russischen

Angriffskrieges auf die Ukraine) sollten bekannt sein. In der Summe wurden die Kosten für den sachlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand mit 382.000 Euro veranschlagt, was einer Erhöhung gegenüber dem Vorjahr von 41.000 Euro entspricht. Nennenswerte Ausgabepositionen sind die 2023 anstehenden Landtagswahlen, Kosten der Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern, EDV-Kosten, die Herausgabe des Amtsblattes und die Miete für das Verwaltungsgebäude.

Die Ausgaben werden zu über 80 Prozent aus den von den Gemeinden Aurachtal und Oberreichenbach erhobenen Umlagen finanziert.

Der Umlagesatz für den laufenden Verwaltungsbetrieb steigt auf 177 Euro je Einwohner. Somit errechnet sich für die Gemeinde Aurachtal eine Umlage von 563.200 Euro und für die Gemeinde Oberreichenbach in Höhe von 244.200 Euro.

Die Ausgaben des Vermögenshaushalts von insgesamt 62.000 Euro entfallen im Wesentlichen auf IT-Anschaffungen und die Ausstattung der Büros. Im IT-Bereich sind Maßnahmen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes geplant. Der Fördersatz liegt bei 80 Prozent. Ebenfalls gesetzlich vorgeschrieben ist die Umstellung auf E-Rechnungsempfang. Des Weiteren lässt sich ein Umstieg auf ein neueres Geoinformationssystem auf Dauer nicht vermeiden. Für die Ausstattung der Büros steht zusätzlich ein Haushaltsausgaberest zur Verfügung.

Auch hier werden die nicht durch eigene Einnahmen oder Zuschüsse gedeckten Ausgaben über eine Umlage je Einwohner finanziert. Nach Abzug der Rücklagenentnahme bleibt ein ungedeckter Finanzbedarf von 32.200 Euro. Daraus errechnet sich eine Umlage von 7 Euro je Einwohner. Für Aurachtal entspricht das einem Betrag von 22.500 Euro und Oberreichenbach ist mit 9.700 Euro dabei.

Für den laufenden Grundschulbetrieb fallen Ausgaben von 126.000 Euro an.

Wesentliche Ausgaben für die Schule sind die Anschaffung von Lernmittel und die Kosten der Schülerbeförderung. Angesichts der Ölpreisentwicklung musste auch im Bereich der Schülerbeförderung 2022 eine Preisanpassung vorgenommen werden.

Zudem unterstützt die Verwaltungsgemeinschaft finanziell eine Praktikantenstelle für die Einsatzzeiten im Unterricht an 2 Vormittagen pro Woche zur individuellen Betreuung und Förderung einzelner Schüler sowie zusätzlichen Musikunterricht in der Schule mit Unterstützung der Jugendkapelle Aurachtal zum Kennenlernen und Ausprobieren von allen Orchesterinstrumenten.

Auch beim Schuletat werden die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Ausgaben über eine Umlage finanziert. Berechnungsmaßstab sind die Schülerzahlen. Bei 178 Verbandsschülern ergibt sich eine Umlage von 420 Euro je Schüler. Damit entfällt auf die Gemeinde Aurachtal ein Betrag von 44.500 Euro und Oberreichenbach 30.200 Euro.

Bei der Schule gibt es im Vermögenshaushalt auch 2023 wieder ein großes Schlagwort: Digitalisierungsmaßnahmen, bezuschusst durch diverse Förderprogramme.

Das Förderprogramm Digitale Bildungsinfrastruktur mit einer Förderquote von 90 Prozent wurde bereits zur Hälfte ausgeschöpft. In 2023 soll eine weitere Interaktive Tafel, AirServer und Netzwerkdrucker beschafft werden.

Für Ergänzungen beim Schulmobiliar in den Klassenzimmern und weiteren IT-Bedarf stehen 19.000 Euro zur Verfügung.

Dadurch dass die gesamte Zuweisung aus dem Digitalpakt erst in einer Summe 2023 abgerufen wird, verbleibt kein ungedeckter Bedarf, so dass keine Umlagen erhoben werden müssen. Zum Haushaltsausgleich erfolgt deshalb eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage.

Der Haushalt 2023 kommt ohne eine Kreditaufnahme aus. Dies gilt auch für den Finanzplanungszeitraum.

---

**TOP 3.1.** Erlass der Haushaltssatzung**Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt den Entwurf der Haushaltssatzung samt Haushaltsplan und den weiteren vorgeschriebenen Anlagen in der vorliegenden Form als Satzung, die zum 01.01.2023 in Kraft tritt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	8

**TOP 3.2.** Beschluss über den Stellenplan**Beschluss:**

Der Stellenplan wird in der vorliegenden Form beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	8

**TOP 3.3.** Billigung der Finanzplanung**Beschluss:**

Sodann wird die Finanzplanung auf Basis des vorliegenden Investitionsprogramms gebilligt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	8

---

**TOP 4.** Abschließende Behandlung der Jahresrechnung 2021 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO**Sachvortrag:**

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 wurde am 23.06.2022 durchgeführt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

**TOP 4.1.** Feststellung der Jahresrechnung 2021**Beschluss:**

Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Rechnungsjahres 2021 wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Gemeindeordnung zugestimmt, soweit hierüber bislang keine Einzelbeschlüsse gefasst wurden.

Die in der Jahresrechnung 2021 enthaltenen Haushaltsausgabe- und Einnahmereste werden beschlossen.

Die Jahresrechnung wird in der vorliegenden Form mit den aufgeführten Abschlusszahlen gemäß Verwaltungsgemeinschaftsordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung festgestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	8

**TOP 4.2.** Entlastung der Jahresrechnung 2021**Beschluss:**

Gemäß Verwaltungsgemeinschaftsordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung wird die Entlastung als Einverständnis mit der finanzwirtschaftlichen Abwicklung erteilt und auf Einwendungen haushaltsrechtlicher Art verzichtet.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
-------------	---

---

Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	8

Der VG-Vorsitzende hat nicht mitabgestimmt.

**TOP 5.** Beitritt zum ZV Kommunale Verkehrsüberwachung Oberpfalz

**Sachvortrag:**

In seiner Sitzung vom 26.10.2022 hat der Gemeinderat Aurachtal mit 13 Ja-Stimmen gegen zwei Nein-Stimmen beschlossen, *„die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal zu ersuchen, einer Aufnahme der Gemeinde Aurachtal zum Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Oberpfalz (ZV KVS) zuzustimmen und diese für die Gemeinde Aurachtal beim ZV KVS Oberpfalz zu beantragen.“*

Der ZV KVS ist ein kommunaler Zweckverband mit Sitz in Amberg. Verbandszweck ist die Überwachung des fließenden und des ruhenden Verkehrs sowie der kommunale Ordnungsdienst im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden. Trotz seines Namens hat der Zweckverband auch Mitglieder außerhalb der Oberpfalz, darunter auch welche im Landkreis Erlangen-Höchstadt.

Die Gemeinde Aurachtal hat gegenüber der Verwaltung bereits seit längerem den Wunsch geäußert, die Überwachung insbesondere des ruhenden, aber auch des fließenden Verkehrs zu intensivieren. **Die kommunale Verkehrsüberwachung ist als eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises Sache der Verwaltungsgemeinschaft.** Da die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal aber über kein eigenes hierfür geschultes Personal verfügt, darf die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal diese Aufgabe faktisch aber nicht selbst wahrnehmen, sondern hat sich eines Dritten zu bedienen.

Dieser Dritte ist im Augenblick die Polizeiinspektion Herzogenaurach, die aber nicht über die Kapazität verfügt, um Verkehrskontrollen in dem von der Gemeinde Aurachtal gewünschtem Umfang durchzuführen. Daher möchte die Gemeinde Aurachtal einen Zweckverband mit der Verkehrsüberwachung betrauen.

Der ZV KVS hat sich im Gemeinderat Aurachtal in der Sitzung vom 27.07.2022 „persönlich“ vorgestellt. Das Angebot des ZV KVS umfasst die Überwachung des Verkehrs in einem vorher mit der Kommune festgelegtem Rahmen. Den Kommunen werden dabei die Buchungszeiten und die Fallbearbeitungen in Rechnung gestellt, eingetriebene Bußgelder stehen aber den Kommunen zu.

Der ZV KVS bietet interessierten Kommunen neben einer Vollmitgliedschaft auch eine Zweckvereinbarung mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags an. Da die Zweckvereinbarung keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, unterliegen die Kommunen in diesem Fall weiterhin der Fachaufsicht. Außerdem rechnet der ZV KVS mit diesen Kommunen auch höhere Preise für die Leistungen ab. Auf der anderen Seite kann man aus der Zweckvereinbarung auch wieder leichter „aussteigen“, als aus der Mitgliedschaft.

Die Gemeinde Aurachtal optiert für eine Mitgliedschaft. Aufgrund der Tatsache, dass die Kommunale Verkehrsüberwachung eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises ist, kann die Gemeinde Aurachtal aber nicht selbst beitreten. Dies kann nur die Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinde tun. Die Gemeinde Aurachtal bittet die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal daher, dem ZV KVS beizutreten. Das Überwachungsgebiet kann dabei auf die Gemeinde Aurachtal beschränkt werden, gleichartige Fälle existieren bereits innerhalb des ZV KVS.

Vergaberechtliche Vorschriften sind dabei nach einem EuGH-Urteil aus dem Jahr 2016 nicht einschlägig. Diese Auffassung vertritt auch der BayGT, da *„bei Betrachtung der einschlägigen Regelungen des KommZG (...) die bayerischen Zweckverbände nach Auffassung des Bayerischen*

*Gemeindetags die vom EuGH für eine vergaberechtsfreie Kompetenzübertragung formulierten Voraussetzungen“ erfüllen.*

Sollte die Gemeinschaftsversammlung dem Ansinnen der Gemeinde Aurachtal zustimmen, ergibt sich folgender Fahrplan:

1. Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, ob sie für die Gemeinde Aurachtal den Beitritt zum ZV KVS Oberpfalz beantragen möchte. Sollte die Gemeinschaftsversammlung dafür stimmen, stellt die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal beim ZV KVS Oberpfalz einen Antrag auf Aufnahme als Mitglied an den Zweckverband.
2. Der Zweckverband berät in der nächsten Verbandsversammlung (geplant für den 04.05.2023) über die Aufnahme der Gemeinde Aurachtal und fasst darüber Beschluss.
3. Sollte die Verbandsversammlung dem Begehren zustimmen, muss in einem letzten Schritt die Regierung der Oberpfalz dies genehmigen und im Regierungsamtsblatt veröffentlichen.
4. Anschließend legen die Verwaltungsgemeinschaft und der Zweckverband gemeinsam Art und Umfang der Überwachung für die Gemeinde Aurachtal fest.
5. Der Zweckverband schließt schließlich noch eine Vereinbarung mit der Polizei mit dem Inhalt, die Verkehrsüberwachung in dem mit der Verwaltungsgemeinschaft (für die Gemeinde Aurachtal) zusammen festgelegten Gebiet zukünftig von der Polizei zu übernehmen.

GRM Reiß fragt, ob die vorgenannten Regelungen dann auch für die Gemeinde Oberreichenbach greifen. Der VG-Vorsitzende stellt klar, dass die VG nur für die Gemeinde Aurachtal beitrifft. Die Gemeinde Oberreichenbach müsste bei Interesse selbst auf den Zweckverband zugehen.

GRM Heller möchte wissen, ob sich die Verwaltung nochmal über Erfahrungswerte, Vor- und Nachteile etc. bei anderen Zweckverbandsangehörigen Kommunen erkundigt habe. Der Vorsitzende verweist auf den in der Oktobersitzung 2022 gefassten Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Aurachtal der besagt, dass die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal ersucht werden soll, einer Aufnahme der Gemeinde Aurachtal zum Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Oberpfalz zuzustimmen und diese für die Gemeinde Aurachtal beim ZV KVS Oberpfalz zu beantragen. Es gab keinen Anlass diesen eindeutig formulierten Beschluss in Frage zu stellen, sodass folglich auch kein Auftrag an die Verwaltung gerichtet war, hier nochmal nach Erfahrungswerten o. ä. zu recherchieren.

2. BGM Berlacher fordert an dieser Stelle den Schluss der Debatte, da diese Fragen und Anmerkungen nicht Inhalt des heutigen Tagesordnungspunktes seien und das Grundsätzliche zum Thema kommunale Verkehrsüberwachung bereits in der entsprechenden Gemeinderatssitzung der Gemeinde Aurachtal thematisiert worden war.

### **Beschluss:**

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal beschließt, dass sie ab sofort die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes aufnimmt, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen der Verkehrszeichen der Anlage 2 und 3 der Straßen-Verkehrsordnung (Zeichen: 220 i. V. m. 267, 237, 239, 240, 241, 242.1 und 242.2, 244.1 und 244.2, Zeichen 325.1 und 325.2), die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden. Dieser Beschluss ist amtlich bekannt zu machen.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal tritt dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz bei.
3. Die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal überträgt die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes,
  - a) die im ruhenden Verkehr festgestellt werden,



- b) die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen,

die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen folgender Verkehrszeichen der Anlage 2 und 3 der Straßenverkehrs-Ordnung

- c) Zeichen 220 – Einbahnstraße – in Verbindung mit Zeichen 267 – Verbot der Einfahrt - soweit die Verkehrsordnungswidrigkeit durch Radfahrer begangen wird,  
 d) Zeichen 237 – Radweg -,  
 e) Zeichen 239 – Gehweg -,  
 f) Zeichen 240 – Gemeinsamer Geh- und Radweg -,  
 g) Zeichen 241 – Getrennter Rad- und Gehweg -,  
 h) Zeichen 242.1 und 242.2 – Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs -,  
 i) Zeichen 244.1 und 244.2 – Beginn und Ende einer Fahrradstraße -,  
 j) Zeichen 325.1 und 325.2 – Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs -,  
 k) die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden

für die Mitgliedsgemeinde Aurachtal sofort dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

4. Zum Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Zweckverbands wird bestimmt:

- a) Klaus, Schumann, Erster Bürgermeister der Gemeinde Aurachtal

Zum Vertreter als Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Zweckverbands wird bestimmt:

- b) Nicole, Urbanski, Geschäftsstellenleitung

Der Beitritt erfolgt auf der Basis der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in der geltenden Fassung und des vorliegenden Entwurfs der Satzung zur Änderung dieser Verbandssatzung (*siehe beigefügten Entwurfsvorschlag*). Die o.g. Verbandssatzung und der Satzungsentwurf sind wesentliche Bestandteile dieses Beschlusses.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	8

**TOP 6.** Wahrnehmung der Aufgaben des Datenschutzes und der Informationssicherheit für die VG Aurachtal - (Neu-)Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO

#### **Sachvortrag:**

Zum Zwecke der Erfüllung der Aufgabenbereiche des Datenschutzes und der Informationssicherheit, beschloss die Gemeinschaftsversammlung den Beitritt der VG Aurachtal zum Zweckverband Informationstechnik Franken (ZV IT) mit Wirkung zum 01.01.2019 auch für seine Mitgliedsgemeinden.

Wegen stark gewachsener Kundenanzahl, wurde bei KommunalBIT AöR intern eine neue Kundenzuordnung durchgeführt. Seit diesem Jahr ist neue Ansprechpartnerin für die VG Aurachtal samt beider Mitgliedsgemeinden Frau Marina Müller (examierte Juristin (FAU Erlangen/Nürnberg), zertifizierte Datenschutzbeauftragte, Datenschutzauditorin und IT-Security-Beauftragte und geschult im IT-Recht).

Es ist ein Beschluss über die neue Bestellung mit Wirkung zum 01. Januar 2023 nötig.

### **Beschluss:**

Frau Marina Müller von der KommunalBIT AöR wird als externe Datenschutzbeauftragte (gem. Art. 37 DSGVO) sowie Informationssicherheitsbeauftragte für die VG Aurachtal mit Wirkung zum 01. Januar 2023 bestellt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	8

**TOP 7.** Beantragung einer Förderung für die Bereitstellung von Online-Diensten ("Digitales Rathaus")

### **Sachvortrag:**

Bis zum 30.09.2023 besteht die Möglichkeit eine Förderung zur Implementierung von Online-Diensten beim Freistaat Bayern zu beantragen (Förderrichtlinie „Digitales Rathaus“). Den Anstoß hierfür gibt das Onlinezugangsgesetz (OZG), welches Bund und Länder verpflichtet, sämtliche Leistungen der deutschen Verwaltung vollständig digital in einem Portalverbund anzubieten. Voraussetzung zur Förderung sind unter anderem die Anbindung der Online-Dienste an die BayernID, die Nutzung der weiteren Basisdienste (Postkorb, E-Payment), die Verfügbarkeit der Online-Dienste über das BayernPortal und die Verfügbarkeit der Online-Dienste auf mobilen Geräten. Außerdem muss jeder Zuwendungsempfänger in Summe mit den bereits bestehenden Services mindestens 20 Online-Dienste vorweisen können.

Die Förderung versteht sich als Anschubförderung, die mit dem Ziel vergeben wird, dass deutlich mehr als die geforderte Mindestanzahl an Online-Diensten angeboten werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal verfügt bereits über ein sog. Bürgerserviceportal der AKDB, das derzeit folgende neun Dienste zur digitalen Erledigung anbietet:

Ausweis-Statusabfrage  
Briefwahantrag  
Bürgerauskunft  
Führungszeugnis

Gewerbezentralregister  
Meldebescheinigung  
Übermittlungssperren  
Wassermessablesung  
Wohnungsgeberbestätigung

### Art, Umfang und Höhe der Förderung der Richtlinie

- **Förderfähige Ausgaben:** Kosten für die Anschaffung und Einrichtung von Software zur erstmaligen Bereitstellung von Online-Diensten mit oder ohne digitalem Fachverfahren sowie gegebenenfalls Lizenzkosten für maximal zwei Jahre.
- **Förderungssatz:** 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (bzw. 90 % für Zuwendungsempfänger, die überwiegend dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zuzurechnen sind).
- **Förderungshöchstbetrag:** 20.000 Euro pro Gemeinde, pro Landkreis und pro Bezirk. Der Förderungshöchstbetrag steht jedem Zuwendungsempfänger während der Laufzeit des Förderprogramms unabhängig vom Zeitpunkt der Beantragung einer Förderung bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen zur Verfügung. Es können während der Laufzeit des Förderprogramms auch wiederholt Förderanträge gestellt werden, sofern bei jedem Förderantrag die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen.

Die besagten Fachdienste setzen sich zusammen aus integrierten Diensten, deren Eingaben direkt mit bestehenden Fachverfahren kommunizieren und sonstigen Diensten, die verhältnismäßig selten durchlaufen werden. Eine Integration dieser Dienste würde unverhältnismäßige Kosten verursachen, weshalb hier ein eigener Workflow eingerichtet wird die nötigen Daten automatisiert abfragt und daraus Meldungen generiert, die dann an den Sachbearbeiter weitergeleitet werden.

Da bereits Fachverfahren der AKDB im Einsatz sind, handelt es sich bei den integrierten Diensten um eine Erweiterung bereits bestehender Dienste, da die laufenden Fachverfahren mit den Online-Diensten verknüpft werden. Sollten von einem anderen Anbieter, als der AKDB Online-Dienste gekauft werden, was grundsätzlich möglich ist, würde das bedeuten, dass man eine Leistung mit anderen technischen Merkmalen kauft, die nicht mit den bereits bestehenden Fachverfahren verknüpfbar sind.

Die Verwaltung empfiehlt, um den gesetzlichen Pflichten auf möglichste wirtschaftliche Weise gerecht zu werden, die Beauftragung der AKDB mit der Erweiterung des bestehenden Bürgerservice-Portals und die Stellung eines Förderantrags für diese Maßnahme.

Aus dem beigefügten Angebot über die Erweiterung der Bürgerserviceportal-Dienste der AKDB geht hervor, dass nunmehr sämtliche Standesamtsdienste im Bürgerserviceportal bereitgestellt werden sollen (Geburtsurkunde, Eheurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde, Sterbeurkunde). Außerdem soll ein Formularcenter beschafft werden; mit Hilfe dieser Webformulare können Bürger ihre Anliegen an die Verwaltung übermitteln (bspw. An- und Abmeldung zur Hundesteuer, Antrag auf Erlaubnis zur Plakatierung, Antrag auf Genehmigung eines Gartenwasserzählers, etc.). Die AKDB bietet ein Basis-Paket an, das fünf Formulare sowie die Einrichtung und den Betrieb aller benötigten Komponenten beinhaltet. Aktuell wird ein Grundstock von über 100 Formularen angeboten, aus dem der Kunde individuell seine fünf Formulare (oder mehr) wählen kann.

Interessant ist ebenfalls die Kitaplatz-Bedarfsanmeldung. Der zentral gesteuerte, trägerübergreifende und leicht zu bedienende Service koordiniert zentral die Anmeldung für Kitaplatze. Eltern geben im Bürgerservice-Portal ihre Daten ein und wählen ihre Wunsch-Kitas aus. Dabei verläuft der gesamte Anmeldeprozess digital – bis zur Zusage. Die Eltern erhalten einen Überblick über alle Kinderbetreuungsangebote in den Kommunen. Per Filter wählen sie individuelle Suchkriterien aus – Einrichtungskonzept, Betreuungszeiten, Inklusionsangebote, Art der Einrichtung. Danach geben sie nur einmal ihre persönlichen Daten ein und wählen bis zu fünf Wunsch-Kitas aus. Anschließend erhalten sie über Ihr digitales Postfach des Bürgerservice-Portals die Zusage der jeweiligen Einrichtung und ein PDF-Dokument mit ihren erfassten Daten.

Auf entsprechende Nachfrage von GRM Schuh wird bestätigt, dass die bisher angebotenen Onlinedienste gut angenommen werden.

### **Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung beauftragt die Verwaltung, den Förderantrag für Mittel aus dem Förderprogramm „Digitales Rathaus“ auf Basis des Angebotes der Nr. 377915 vom 15.02.2023 zu stellen. Im Rahmen dieser Förderung sollen folgende Online-Verwaltungsleistungen zur Verfügung gestellt werden:

Geburtsurkunde,  
Eheurkunde,  
Lebenspartnerschaftsurkunde,  
Sterbeurkunde,  
komXformularcenter Basispaket mit **min.** 2 Formularpaketen (à 5 Stk., wobei ein Paket bereits im Preis inkludiert ist).  
SEPA E-Mandat

Die Kitaplatz-Bedarfsanmeldung soll für eine Einrichtung ebenfalls beschafft werden, sofern der Schulungsaufwand ebenfalls förderfähig ist, oder andernfalls die Kostengrenze von 1.800,- € nicht überschritten wird.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	8

<b>TOP 8.</b>	Erhöhung des Budgets zur leistungsorientierten Bezahlung (LoB) nach § 18 TVöD (VKA)
---------------	---

### **Sachvortrag:**

Zum 01.01.2007 wurde tarifrechtlich die leistungs- bzw. erfolgsorientierte Bezahlung im öffentlichen Dienst eingeführt.

Das Leistungsentgelt ist eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt und wird auf Grundlage einer einmal jährlich durchzuführenden systematischen Leistungsbewertung gezahlt.

Durch eine schrittweise Erhöhung gilt seit dem 01.01.2013 ein Ausschüttungsvolumen von 2% der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres.

Um die Leistungsorientierung im öffentlichen Dienst weiter zu stärken, hatte der Hauptausschuss es den Mitgliedern des KAV Bayern mit Beschluss vom 19.06.2008 erstmals und zuletzt am 10.11.2020 ermöglicht, freiwillig – on top – das Gesamtvolumen des Leistungsentgeltes gem. § 18 Abs. 3 Satz 1 TVöD (VKA) bis auf höchstens 4% der Bezugsentgelte zu erhöhen, sofern ein betrieblich vereinbartes System auf der Basis einer Leistungsdifferenzierung und Bewertung besteht. Dies ist in der VG Aurachtal der Fall. Diese Regelung von jedoch vom Hauptausschuss zuletzt bis zum 31.12.2022 befristet worden. Der Hauptausschuss des KAV Bayern hatte deshalb am 06.10.2022 beschlossen, seine Beschlüsse in aktualisierter Form durchzuführen (siehe Ausführungen Dateianlage).

Besagter Beschluss ist befristet zum 31.12.2024, d.h. seine Regelungen können längstens für im Jahr 2024 beginnende Leistungsbewertungszeiträume genutzt werden, die auch ins Jahr 2025 hineindauern können.

Die Entscheidung über eine freiwillige Erhöhung des Gesamtvolumens trifft allein der Arbeitgeber.

Kommunale Arbeitgeber haben außerdem seit der letzten Tarifeinigung neuerdings die Möglichkeit, Budgets aus dem Gesamtvolumen des Leistungsentgeltssystem gemäß § 18 TVöD VKA für ein alternatives Entgeltanreiz-System einzusetzen. Erklärtes Ziel ist insbesondere die Steigerung der Attraktivität öffentlicher Arbeitgeber. § 18a TVöD VKA eröffnet dem kommunalen Arbeitgeber eine alternative Möglichkeit zur Einführung von Entgeltanreizen, sogenannten „Incentives“. Maßgeblicher Unterschied zum Leistungsentgelt des § 18 TVöD VKA: die Zahlungen erfolgen losgelöst von jeglichem Leistungsbezug. Das Budget für das Alternative Entgeltanreiz-System kann für Maßnahmen zur Verbesserung der **Arbeitsplatzattraktivität**, der **Gesundheitsförderung** oder der **Nachhaltigkeit** eingesetzt werden. Die Tarifvertragsparteien haben diesen weiten Rahmen durch eine nicht abschließende Aufzählung von Beispielen leicht konkretisiert. So kann das Budget gemäß § 18a (VKA) Abs. 2 TVöD zum Beispiel für Zuschüsse für Fitnessstudios, Sonderzahlungen, Fahrkostenzuschüsse für ÖPNV/Job-Ticket, Sachbezüge, Kita-Zuschüsse oder Wertgutscheine eingesetzt werden. Es handelt sich um eine **nicht abschließende** Aufzählung, sodass die Nutzung für nichtgenannte Maßnahmen denkbar und möglich ist.

Unter dem Aspekt der Motivation und der Verbesserung der öffentlichen Dienstleistungen ist die Verwaltung der Meinung, dass neben dem etablierten System der variablen leistungsorientierten Bezahlung, eine Ergänzung um Incentives zum Erreichen weiterer Ziele, wie der Arbeitgeberattraktivität, Gesundheitsförderung und Nachhaltigkeit, nutzenstiftend sein kann. Aus diesem Grund wird der Wunsch geäußert, das Gesamtvolumen des Leistungsentgeltes von 2% auf 3% zu erhöhen. Die einprozentige Erhöhung soll für das oben beschriebene Incentives-Budgets umgewidmet werden.

GRM Reiß möchte wissen, ob das gesamte Budget auf die Mitarbeiter ausgeschüttet wird. Dies ist so vorgesehen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, fasst die Gemeinschaftsversammlung folgenden Beschluss:

### **Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt einer Gewährung des auf 3% des Bezugsentgelte erhöhten Leistungsentgeltvolumens an seine Tarifbeschäftigten zu.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	8

**TOP 9.** Erhöhung des Budgets für die Leistungsbezüge nach Art. 67 BayBesG

### **Sachvortrag:**

Das Leistungselement der Leistungsprämie ist für die Beamten und Beamtinnen im Dienstrecht in Art. 67 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) geregelt.

Für die Vergabe einer Leistungsprämie nach Art. 67 BayBesG können Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die an tarifvertragliche Regelungen zum Leistungsentgelt gebunden sind, den tarifvertraglichen Regelungen entsprechende Bestimmungen zur Leistungsbewertung sowie zum Vergabeverfahren unter Mitwirkung der betrieblichen Kommissionen im Sinn des § 18 Abs. 7 Satz 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA) vom 13. September 2005 aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung **auch für die Beamten und Beamtinnen treffen.**

Das für die Leistungsbezüge nach Art. 66 und Art. 67 zur Verfügung gestellte Budget (Vergabebudget) ist besoldungsrechtlich auf maximal 1,0 v. H. der jährlichen Grundgehaltssumme im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 des Vorjahres der beim jeweiligen Dienstherrn beschäftigten Beamten und Beamtinnen der Besoldungsordnungen A und B beschränkt. Zusätzlich ist das Vergabebudget auf die bewilligten Haushaltsmittel begrenzt. Art. 68 Abs. 1 S. 4 BayBesG besagt allerdings, dass bei Dienstherrn mit weniger als sieben Beamten und Beamtinnen das o. g. Maximum von 1,0 % **nicht gilt, wenn in einem Kalenderjahr nur einem Beamten oder einer Beamtin ein Leistungsbezug gewährt wird.**

Für den Fall einer beschlossenen Leistungsbudgeterhöhung für die Tarifbeschäftigten der VG Aurachtal im vorangegangenen Tagesordnungspunkt, wäre aus Gründen der annähernden Gleichbehandlung auch für die Beamten und Beamtinnen eine Budgeterhöhung anzuraten. Diese kann in Prozent oder in Form eines gedeckelten €€-Betrags erfolgen.

### **Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt einer Gewährung des auf 2 % erhöhten Vergabebudgets für Leistungsbezüge an seine Beamten und Beamtinnen zu.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	8

Aufgrund Vorliegens eines Befangenheitsgrundes hat der VG-Vorsitzende nicht mit abgestimmt.

**TOP 10.**      Amtsblatt der VG Aurachtal - Änderung der Erscheinungstermine

### **Sachvortrag:**

Unter einem Amtsblatt ist ein regelmäßig erscheinendes Druckwerk zu verstehen, dass dazu bestimmt ist, Vorschriften, Verfügungen oder Mitteilungen amtlich bekanntzumachen.

Gemeindliche Mitteilungsblätter erscheinen wöchentlich, 14-tägig, monatlich oder noch seltener. Vorgaben hinsichtlich des Erscheinungsturnus sind nicht zu finden, das OVG Koblenz bspw. hält eine Erscheinensfolge „nach Bedarf“ für ausreichend.

Mit Beschluss vom 21.12.1981 beschloss die Gemeinschaftsversammlung der VG Aurachtal damals, dass ab 01.01.1982 das neu eingeführte Amtsblatt in einem 3-wöchigen Turnus erscheinen wird.

Die Erstellung des Amtsblattes nimmt verhältnismäßig viel Zeit in Anspruch („nach dem Amtsblatt ist vor dem Amtsblatt“) und der Rohstoffmangel führte zuletzt zu enormen Preissteigerungen auf dem Papiermarkt, weswegen aus Gründen der Optimierung, der Erscheinungsturnus von derzeit noch 3-wöchig auf 4-wöchig verlängert werden soll und folglich statt 17 Ausgaben, dann 13 Amtsblattausgaben jährlich erscheinen sollen.

Angemerkt sei in diesem Zusammenhang, dass durch das Bayerische Digitalgesetz vom 22.07.2022 (GVBl S. 374) Art. 26 GO mit Wirkung vom 01.08.2022 mit dem Ziel geändert wurde, eine ausschließliche Veröffentlichung des Amtsblattes im Internet zu ermöglichen. Seither muss das Amtsblatt der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft nicht mehr als Druckwerk erscheinen. Entscheidet sich eine Gemeinde/VG auch weiterhin für eine papiergebundene Herausgabe ihres Amtsblatts, kann dieses – wie bisher auch praktiziert – zusätzlich ins Internet eingestellt werden.

Grob überschlagen ergäbe sich ein Ersparnis pro Amtsblatt von rund 3.700,- €.

2. BGM Berlacher spricht sich für einen Erscheinungstermin einmal im Monat zu einem festen Zeitpunkt aus.

GRM Schuh äußert Bedenken, dass hier vielleicht am falschen Ende gespart werden könnte, da er die Erfahrung gemacht hat, dass ältere Generationen die Amtsblatterscheinung sehnsüchtig erwarten.

GRM Dr. Fuchs erwidert hierzu, dass das Amtsblatt nicht mit einer Zeitung gleichzusetzen sei.

GRM Reiß befürwortet ebenfalls einen festen Turnus, darauf könne sich die Verwaltung und auch die Leserschaft gut einstellen.

GRM Heller ist für einen 4-wöchigen Turnus. Er äußert außerdem die Idee, dass mit Aufklebern an Briefkästen gearbeitet werden könnte, die anzeigen, wer das Amtsblatt beziehen möchte.

Auf entsprechende Nachfrage von GRM Reiß wird nochmal der rechtliche Aspekt der Bekanntmachungsverpflichtungen beleuchtet und bestätigt, dass eine Ausdehnung auf einen Turnus von bspw. einmal im Monat, rechtlich zulässig ist.

### **Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, den Erscheinungsturnus des Amtsblatts der VG Aurachtal ab der 4. Ausgabe 2023 auf einmal pro Monat zu verlängern. Nunmehr werden im Kalenderjahr 12 Ausgaben des Amtsblatts der VG Aurachtal erscheinen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	8

**TOP 11.** Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des Gemeinschaftsvorsitzenden und Anfragen

Es gibt keine Wortmeldungen. Daraufhin schließt der VG-Vorsitzende die öffentliche Sitzung.

**Ende der Sitzung: 18:06 Uhr**

Für die Richtigkeit:

v.g.u.

Klaus Schumann  
Gemeinschaftsvorsitzender

Nicole Urbanski  
Schriftführung